



Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Kultur in Oberburg KinO besteht ein lokal tätiger, überparteilicher, konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Oberburg.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein Kultur in Oberburg KinO bezweckt die Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen, die das kulturelle Leben von Oberburg in seiner Vielfalt widerspiegeln und bereichern.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, welche den Vereinszweck unterstützen und den Mitgliedschaftsbeitrag bezahlen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 4 Vereinsorgane

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

² Jedes Mitglied besitzt ein Stimmrecht

Art. 5 Kompetenzen der Vereinsorgane

¹ Oberstes Gremium ist die Mitgliederversammlung. Sie

- a) bestimmt die Vereinspolitik
- b) beschliesst das Budget
- c) nimmt die Rechnung ab
- d) wählt den Vorstand und den Revisor bzw. die Revisorin
- e) beschliesst Statutenänderungen mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden



² Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Kalenderjahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwanzig Tage im Voraus.

³ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und vertritt den Verein gegen aussen.

⁴ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er konstituiert sich selbst.

⁵ Anlässe können jederzeit von allen Mitgliedern angeregt und vorgeschlagen werden. Für die Durchführung eines Anlasses kann der Vorstand ad hoc Arbeitsgruppen bilden und spezifische Kompetenz- und Finanzierungsvereinbarungen abschliessen.

Art. 6 Finanzen

¹ Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedschaftsbeiträgen, Spenden, Sponsoring und weiteren Einnahmen aus seiner Tätigkeit.

² Der Verein haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrags begrenzt.

Art 7 Mitgliedschaftsbeitrag

Der jährliche Mitgliedschaftsbeitrag beträgt für natürliche Personen im Minimum 20 Franken, für juristische Personen im Minimum 50 Franken.

Art. 8 Auflösung

Der Verein Kultur in Oberburg KinO wird aufgelöst, wenn aufgrund eines Antrages und entsprechender Traktandierung an einer Mitgliederversammlung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder dies beschliesst. Die Vereinsmitglieder bestimmen mit einfacher Mehrheit über den genauen Zeitpunkt der Auflösung und die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Diese Statuten wurden am 19.10. 2015 genehmigt.